

An die Mitglieder des Grossen Rats des Kantons Bern

Bern, 11. November 2015

## **Revision des Arbeitsmarktgesetzes – die Änderungen widersprechen Bundesrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte

In der Novembersession beraten Sie die Revision des Arbeitsmarktgesetzes (AMG). Trotz der gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren gemachten Anpassungen, insbesondere der Entflechtung von Art. 13 und 14 E-AMG, sind die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) weiterhin der Ansicht, dass Art. 14 E-AMG den verfassungsmässigen und bundesrechtlichen Anforderungen nicht genügt:

In Art. 14 der Vorlage ist der Austausch von besonders schützenswerten Daten vorgesehen, was einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit (Art. 10 BV) und die Privatsphäre (Art. 13 BV) darstellt. Für schwere Grundrechtseingriffe braucht es unbestrittenemassen eine klare gesetzliche Grundlage in einem formellen Gesetz (vgl. hierzu auch Punkt 2.3 des Vortrages des Regierungsrates an den Grossen Rat). Das formelle Gesetz muss nicht bloss den Zweck, sondern auch Art und Umfang der Datenbearbeitung zumindest in den Grundzügen regeln.<sup>1</sup>

Der vorliegende Entwurf hat folgende Mängel:

- Bei zahlreichen in Art. 14 E-AMG genannten Institutionen (so etwa für die Lehrkräfte der Volksschule und Mittelschule) ist nicht ersichtlich, weshalb sie für ihre Aufgabenerfüllung Zugriff zu besonders schützenswerten Personendaten benötigen. Daran vermag auch die Einschränkung des Verwendungszwecks (für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen) nichts zu ändern, da die Aufgaben der einzelnen Institutionen innerhalb der IIZ auf Gesetzesstufe nicht klar genug geregelt sind. Ohne klaren gesetzlichen Auftrag in diesem Bereich ist nicht genügend bestimmbar, welche Daten und zu welchem Zweck diese verwendet werden dürfen. Damit fehlt es für die einzelnen Institutionen an einem genügenden „Aufgaben-Befugnis-Zusammenhang“, womit Art. 36 Abs. 1 BV nicht genüge getan ist.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Thomas Gächter/Philipp Egli, Informationsaustausch im Umfeld der Sozialhilfe, Rechtsgutachten zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Zürich 2009, Rz 83.

<sup>2</sup> Gächter/Egli, Rz 82.

**Der Katalog der zugriffsberechtigten Stellen ist entsprechend einzuengen. So haben insbesondere Ausländer- und Asylorganisationen nie über „Wiedereingliederungsmassnahmen oder Leistungsansprüche“ gemäss Art. 14 Abs. 1 E-AMG zu entscheiden. Art. 14 Abs. 1 *lit f* E-AMG ist deshalb zu streichen.**

**Weiter müssen die Aufgaben der einzelnen Stellen im Rahmen der IIZ klarer definiert werden.**

Ein blosser Hinweis der Zusammenarbeit, wie dies etwa mit Art. 2a E-Einführungsgesetz AuG und AsylG vorgesehen ist, genügt nicht.

- Betroffene Personen müssen die Möglichkeit haben, falsche Daten berichtigen zu lassen. **Die am Datenaustausch beteiligten Institutionen müssen deshalb gesetzlich verpflichtet werden, Betroffene über den Datenaustausch resp. den Zugriff zu informieren.** Eine entsprechende Informationspflicht ist auch in Art. 85f Abs. 4 AVIG vorgesehen, sofern ein automatisierter Austausch stattfindet.
- **Sofern beabsichtigt wird, eine elektronische Plattform zu errichten, muss auf Gesetzesstufe definiert sein, welche Daten dort zu welchem Zweck und für wie lange gespeichert werden.** Es kann nicht sein, dass ungefiltert und unabhängig vom Zweck verschiedenste personenbezogene Daten, darunter auch besonders schützenswerte, gespeichert und für sämtliche Institutionen abrufbar sind.

Die ausführliche Vernehmlassungsantwort der djb finden Sie unter:

<http://www.djs-jds.ch> → Sektion Bern → Vernehmlassungen

[http://www.djs-jds.ch/images/Bern/Vernehmlassungen/Stellungnahme\\_AMGdef.pdf](http://www.djs-jds.ch/images/Bern/Vernehmlassungen/Stellungnahme_AMGdef.pdf)

Für Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Für Ihre Kenntnisnahme bedanke ich mich bestens und verbleibe mit freundlichen Grüssen

Sandra Egli, Geschäftsleiterin djb